

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der MLP AG und der Geschäftsführung der Schwarzer Familienholding GmbH gemäß § 293a AktG

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der MLP AG und der Schwarzer Familienholding GmbH vom 11. April 2016

I.

Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Die MLP AG („MLP“) ist die börsennotierte Obergesellschaft des MLP-Konzerns. Die Schwarzer Familienholding GmbH („SFH“) wurde am 22. Dezember 2008 gegründet und ist seit dem 11. Februar 2009 unter der Registernummer HRB 10468 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Kiel eingetragen. Die SFH ist seit dem 10. August 2015 eine 75%-ige Tochtergesellschaft der MLP, nachdem die MLP mit Geschäftsanteils- und Übertragungsvertrag vom 16. Juni 2015 vom gesamten Stammkapital in Höhe von 26.250 Geschäftsanteile im Nennbetrag von 10.938 Euro von insgesamt (ca. 41,6 Prozent) erworben hat, die mit Wirkung zum 29. Juli 2015 auf MLP übergegangen sind. Mit Einbringungsvertrag vom 29. Juli 2015 wurden weitere Geschäftsanteile im Nennbetrag von 8.750 Euro (ca. 33,33 Prozent) im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die MLP eingebracht. Aufgrund des zuvor genannten Geschäftsanteils- und Übertragungsvertrages vom 16. Juni 2015 wurde ein weiterer Geschäftsanteil in Höhe von 6.562 Euro (ca. 25 Prozent) von MLP erworben und - spätestens mit Wirkung zum 01. Januar 2017 - an MLP abgetreten, so dass die MLP spätestens zu diesem Zeitpunkt 100 Prozent an der SFH halten wird.

Gegenstand des Unternehmens der SFH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Gesellschaften, deren Tätigkeit sich insbesondere erstreckt auf die Tätigkeit als Assekurateur im In- und Ausland, die Tätigkeit als Versicherungsmakler sowie sonstige Tätigkeiten in der Versicherungsbranche oder im Bereich sonstiger Dienstleistungen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Erwerb und die Verwaltung sonstiger im In- und Ausland belegener Vermögensgegenstände, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Immobilien.

Das Stammkapital der SFH beträgt 26.250 Euro. Das Stammkapital an der SFH ist in der Bilanz der MLP mit einem Beteiligungsbuchwert von 18.600.771,86 Euro angesetzt. Die

SFH ist eine Zwischenholding im MLP-Konzern, die die Aktivitäten der SFH-Tochtergesellschaften in den Bereichen der Versicherungsvermittlung und die Tätigkeiten als Assekuradeur bündelt. Die SFH hält derzeit wesentliche und direkte Beteiligungen an der DOMCURA Aktiengesellschaft, Kiel und an der F&F Makler Aktiengesellschaft, Hamburg. Bei den vorgenannten Beteiligungen ist die SFH Alleinaktionärin. Die beiden Tochtergesellschaften der SFH sind jeweils an weiteren Gesellschaften beteiligt.

SFH erzielte im Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von 173.646,05 Euro, im Geschäftsjahr 2014 einen Jahresfehlbetrag von 1.418.306,27 Euro und im Geschäftsjahr 2013 einen Jahresüberschuss von 1.753.253,10 Euro.

Die MLP und die SFH haben am 11. April 2016 den der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der SFH zur Zustimmung vorliegenden Gewinnabführungs- und Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der MLP und der SFH. Durch eine ertragsteuerliche Organschaft kann die Besteuerung beider Gesellschaften optimiert werden. Sie führt insbesondere dazu, dass eine Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Gewinns der SFH nicht auf deren Ebene erfolgt, sondern dass der Gewinn der MLP zugerechnet und bei dieser versteuert wird; entsprechend muss die MLP einen bei der SFH entstandenen Verlust übernehmen. Im Ergebnis wird hiermit erreicht, dass das Einkommen der SFH mit dem steuerlichen (positiven oder negativen) Einkommen der MLP verrechnet wird. Hierdurch wird verhindert, dass Gewinne der einen Gesellschaft versteuert werden müssen, während bei der anderen Gesellschaft möglicherweise nicht oder erst später steuerlich abziehbare Verluste entstehen. Diese konzernweite Verrechnung von Gewinnen und Verlusten verringert im Ergebnis die Gesamtsteuerlast und dient letztlich der Konzernfinanzierung.

Der Beherrschungsvertrag bietet auch die Grundlage für die einheitliche Leitung der SFH und ihre weitere Integration in den MLP-Konzern. Der Beherrschungsvertrag ermöglicht es dem Vorstand der MLP insbesondere, der Geschäftsführung der SFH im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Gesellschaften sicherzustellen. Damit kann die Einbeziehung der SFH in ein konzernweites Eigenkapital-,

Kosten- und Liquiditätsmanagement rechtssicher umgesetzt und ein konzernweites Cash-Pooling realisiert werden. Der Abschluss des Beherrschungsvertrags dient auch dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der MLP und der SFH, unabhängig von der künftigen Besetzung der Gremien in der SFH. Abgesehen von einer Eingliederung der SFH, die indessen zur gesamtschuldnerischen Haftung der MLP für alle Verbindlichkeiten der SFH nach § 322 AktG führen würde und die deshalb ausscheidet, sind andere Gestaltungsalternativen, die bei Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der SFH die vorgenannten Vorteile ermöglichen, nicht ersichtlich.

Wenn der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der SFH wirksam geworden ist, darf die MLP ab dann ihren Einfluss auf die SFH auch dazu benutzen, die SFH zu für sie nachteiligen Rechtsgeschäften oder Maßnahmen zu veranlassen, ohne zum Nachteilsausgleich verpflichtet zu sein.

II. Zum Vertragsinhalt im Einzelnen

Der am 11. April 2016 zwischen der MLP und der SFH abgeschlossene Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 unterstellt die SFH die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der SFH Weisungen zu Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft zu erteilen, einschließlich der Angelegenheiten ihrer strategischen Ausrichtung und von grundsätzlicher Bedeutung. Dabei können gemäß § 308 Abs. 1 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die SFH nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLP oder des MLP-Konzerns dienen. Die Geschäftsführung SFH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der SFH weiterhin der Geschäftsführung der Gesellschaft. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrags. Damit wird in § 1 die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das

herrschende Unternehmen und das für Beherrschungsverträge charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens normiert.

2. § 2 Gewinnabführung

§ 2 enthält die für Gewinnabführungsverträge kennzeichnende Gewinnabführungsverpflichtung. Danach verpflichtet sich die SFH, während der Vertragsdauer ihren ganzen, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermittelnden Gewinn unter Beachtung der §§ 291 ff. AktG, insbesondere §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung des Nachfolgenden an die MLP abzuführen. Der Gewinn der SFH ist an MLP abzuführen, soweit nicht mit ihrer Zustimmung Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden; letzteres setzt voraus, dass dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Erwägung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen, die während der Laufzeit des Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen von MLP aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zweck der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der SFH eine angemessene Ausstattung mit haftendem Eigenkapital vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Wirksamwerden des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt erstmals für den gesamten Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

Zudem ist die Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung konkret geregelt: Der Anspruch wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

Für den Fall, dass der Vertrag während eines Geschäftsjahres der SFH endet, ist eine Gewinnabführung pro rata temporis vereinbart.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines solchen Vertrages.

3. § 3 Verlustübernahme

§ 3 wiederholt die in § 302 AktG normierte Verpflichtung der MLP als herrschendem Unternehmen, einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der SFH auszugleichen, der nicht aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist zwingende Folge eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages und im Übrigen Voraussetzung für seine steuerliche Anerkennung. Sie gilt erstmals für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr der SFH, in dem der Vertrag wirksam wird.

Bei den Regelungen in § 3 des Vertrages handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines solchen Vertrages.

4. § 4 Sicherung der außenstehenden Gesellschafter

Da die MLP zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages 75 Prozent der Geschäftsanteile der SFH und Herr Gerhard Schwarzer, Kiel, bis längstens 31. Dezember 2016 noch die verbleibenden 25 Prozent der Anteile hält, letztgenannte jedoch weder stimm- noch gewinnbezugsberechtigt sind, hat Herr Schwarzer in notariell beurkundeter Erklärung auf mögliche Ausgleichsansprüche gem. § 304 AktG verzichtet.

Ungeachtet dessen verpflichtet sich MLP in § 4 des Vertrages, außenstehenden Gesellschaftern für jeden von ihnen gehaltenen Anteil am Stammkapital in Höhe von EUR 6.562 einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1 (in Worten: Ein Euro), das heißt für jeden Anteil von EUR 1 am Stammkapital einen jährlichen Ausgleich in Höhe von EUR 1/6.562 (in Worten: Ein Sechstausendfünfhundertzweiundsechzigstel Euro) zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist jeweils mit Feststellung des Jahresabschlusses der MLP fällig.

Da der einzige außenstehende Gesellschafter Herr Gerhard Schwarzer, Kiel, seine ihm noch verbliebenen Anteile an der SFH bereits an MLP veräußert und - spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2017 - an MLP abgetreten hat, besteht ein

Anspruch auf Abfindung gemäß § 305 AktG nicht. Der Vertrag stellt dies in § 4 Abs. 2 ausdrücklich fest.

5. § 5 Wirksamwerden und Dauer

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der SFH und wird mit Eintragung im Handelsregister des Gerichts, an dem die SFH ihren Sitz hat, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Weisungsrecht der MLP. In Bezug auf die Verpflichtung zur Gewinnabführung der SFH und die Verlustausgleichsverpflichtung der MLP gilt der Vertrag insoweit, wie bereits dargestellt, erstmals für das ganze Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der SFH wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2016 für das Geschäftsjahr 2016.

§ 5 regelt des Weiteren die Dauer des Vertrags.

Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der SFH, für das Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, fest abgeschlossen. Fällt das Ende der fünf Zeitjahre, z. B. wegen der Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres, auf einen Zeitpunkt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres der SFH, so endet der Vertrag mit Ablauf dieses Geschäftsjahres. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen der SFH zusteht.

6. § 6 Salvatorische Klausel

Die in § 6 des Vertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Wertungsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

III.

Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Gemäß § 293b AktG ist der Vertrag von der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München als Sachverständigenprüfer, den das Landgericht Kiel mit Beschluss vom 23. Februar 2016 bestellt hat, geprüft worden. Diese Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

IV.

Schlussbemerkung

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SFH. Der Vertrag bedarf außerdem, bevor er mit Eintragung in das Handelsregister der SFH wirksam werden kann, der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, dem Vertrag zuzustimmen.

Wiesloch, den 29. April 2016

MLP AG

.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -

.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -

.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -

Kiel, den 29. April 2016

Schwarzer Familienholding GmbH

.....
Gerhard Schwarzer
- Geschäftsführer -

.....
Nadja Koch-Schuffenhauer
- Geschäftsführerin -

.....
Uwe Schumacher
- Geschäftsführer -